

Fotografieren und Filmen auf Friedhöfen: was geht und was nicht



Ein Team des NDR interviewte im März den Mitarbeiter Stefan Polke zum Thema Tiere auf dem Ohlsdorfer Friedhof.

Personen, Grabsteine, Trauerfeiern: Das Fotografieren und Filmen auf dem Friedhof ist oftmals ein „heißes Eisen“ und kann für Ärger sorgen. Was erlaubt ist und was nicht, und wie man mit Anfragen vom Fernsehen umgeht, erklärt Rechtsanwalt [Torsten F. Barthel](#).

Zunächst einmal muss man hinsichtlich der rechtlichen Bewertung differenzieren zwischen Fotografieren und Filmen sowie Veröffentlichung der Bilder:

- von Grabsteinen und Grabmalanlagen,
- von Personen auf dem Friedhof im Allgemeinen,
- von Bestattungsfeiern sowie
- der professionell-gewerblichen Foto- und Filmproduktion vor der „Kulisse“ des Friedhofs.

Grabsteine und Grabmale

Das Fotografieren (und unter Umständen auch das Filmen) von Grab-

steinen und Grabmalanlagen auf dem Friedhof und die Veröffentlichung sind – überraschenderweise – rechtlich unproblematisch. Gemäß § 59 Abs. 1 Satz 1 des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) ist es nämlich zulässig, Werke, die sich bleibend an öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen befinden, mit Mitteln der Malerei oder Grafik, durch Lichtbild oder durch Film zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich wiederzugeben. In der Rechtsprechung¹ und der Fachliteratur² ist mittlerweile geklärt, dass Grabsteine und Grabmalanlagen zu den genannten Werken gehören, zudem Friedhöfe – auch wenn

sie eine Einfriedung besitzen und zu bestimmten Zeiten geschlossen werden – zu den „öffentlichen Plätzen“ im Sinne des UrhG gehören. Das Urheberrecht des Steinmetzes wird nicht verletzt. Allerdings darf die Abbildung nicht entstellend oder verfremdet sein, und der Name des Steinmetzes als Urheber muss vom Fotografierenden angegeben werden, soweit er ohne Weiteres in Erfahrung zu bringen ist (etwa Schild am Grabstein). Auch besteht kein Unterlassungsanspruch der Nutzungsberechtigten oder des Friedhofsträgers.

Die bildliche Wiedergabe von Grabsteinen verletzt weder das soge-

nannte postmortale Persönlichkeitsrecht des Verstorbenen noch Persönlichkeits-, Besitz- oder Eigentumsrechte des Nutzungsberechtigten, der Angehörigen oder des Friedhofs. Vielmehr erlischt auch das Recht auf Datenschutz mit dem Tode. Demgemäß bestehen weder Unterlassungs- noch Schadensersatzansprüche (§ 823 Abs. 1, §§ 1004, 903 BGB). Wohl bemerkt, es bedarf auch keiner Verpixelung oder Unkenntlichmachung der persönlichen Daten des Verstorbenen. Auch eine Verbreitung im Internet sowie die Nutzung der Fotos zu Werbezwecken sind erlaubt.³ Eine Verbotsvorschrift in der Friedhofsatzung ist insoweit irrelevant, da auch das Anstaltsrecht ein solches Verbot nicht rechtfertigen kann.

In geschlossenen Räumen, wie der Trauerhalle, kann der Friedhofsträger von seinem Hausrecht Gebrauch machen und das Fotografieren/Filmen untersagen.

Personen müssen zustimmen

Das Fotografieren und Filmen von Personen auf dem Friedhof im Allgemeinen (das heißt außerhalb von Bestattungsfeiern oder ähnlichem) richtet sich nach dem Kunsturhebergesetz (KUG) aus dem Jahr 1907, das nach wie vor gilt. Nach § 22 Satz 1 KUG dürfen Bildnisse nur mit Einwilligung des Abgebildeten hergestellt, verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Bilder, auf denen die Personen nur als „Beiwerk“ neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen, bedürfen keiner Einwilligung. Dies ist dann der Fall, wenn die Personendarstellung in der Gesamtschau so untergeordnet ist, dass sie auch entfallen könnte, ohne dass sich der Gegenstand oder der Charakter des Bildes verändern würde.⁴ Aufnahmen von einem Friedhofsmotiv, auf denen nicht oder kaum individuell erkennbare Menschen vorhanden sind, die sich dort (zufällig) befunden haben, sind also zulässig. Die Ausnahmen von dem Einwilligungserfordernis aus § 23 Abs. 1 Nr. 1 („Bildnisse aus dem Bereiche der Zeitgeschichte“) und Nr. 3 („Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen

haben“), sind auf dem Friedhof grundsätzlich nicht anwendbar. Das bedeutet etwa, wenn ein Prominenter sich als Besucher auf dem Friedhof befindet, dass dieser nicht ohne Einwilligung abgelichtet werden darf. Beisetzungen oder Trauerfeiern werden nicht unter § 23 Abs. 1 Nr. 3 KUG gefasst und dürfen nicht als „Versammlung“ fotografiert oder gefilmt werden.

Durch Mitarbeiter des Friedhofs sind Aufnahmen von Personen gemäß § 24 KUG dann zulässig, wenn dadurch die Begehung von Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten dokumentiert werden kann.⁵


Feiern filmen verboten

Fotografieren oder Filmen von Trauerfeierlichkeiten – sogar von einem Standpunkt außerhalb des Friedhofsgeländes – sind grundsätzlich verboten, wenn keine Einwilligung aller Beteiligten oder ein Auftrag an einen Fotografen vorliegt. Diese Zusammenkünfte sind als ein der Privatsphäre zugehöriger Vorgang anzusehen. So wiegt ein Eingriff in diesen Teil der Privatsphäre vergleichbar schwer, wie derjenige in die Intimsphäre.⁶ Sofern das allgemeine Persönlichkeitsrecht beziehungsweise das Recht im eigenen Bild ermöglichen soll, sich frei von öffentlicher Beobachtung und dadurch verursachter Selbstkontrolle verhalten zu können, ist dieser Aspekt gerade bei Trauerfeierlichkeiten von besonderem Gewicht. Während der Beerdigung eines nahen Angehörigen sind die Teilnehmer einem hohen emotionalen Druck ausgesetzt; die nach Art. 1 Abs. 1 GG zu schützende Würde des Menschen gebietet von Rechts wegen einen besonderen Schutz gerade dieses Moments.⁷ Zwar handelt es sich bei einer Trauerfeierlichkeit um ein Ereignis, welches (zwangsläufig) in der Öffentlichkeit stattfindet, jedoch bietet ein Friedhof in aller Regel ein hinreichendes Maß an Abgeschiedenheit von der breiten Öffentlichkeit, und dieses wird von den Trauergästen auch so empfunden und erwartet. Man bewegt sich quasi im geschützten privaten Rahmen, der (zwangsläufig) von außen einsehbar ist. Die Rechtsprechung geht zudem so weit,

dass sie den Betroffenen ein Notwehrrecht gegenüber Störern einräumt, das sogar erlaubt, dem Fotografen die Kamera aus der Hand zu schlagen, soweit verbale Verbote nicht hinreichen. Auch das presserechtliche Berichtsrecht über allgemein die Öffentlichkeit interessierende Ereignisse („Promi-Beerdigung“) muss hinter dem Schutzbedürfnis der Trauergemeinde zurückstehen.⁸ Eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts der Teilnehmer einer Beerdigung kann zudem zur Verpflichtung der Zahlung von Schadensersatz und Schmerzensgeld führen.

Anfragen von Film-Teams

Professionell-gewerbliche Foto- und Filmproduktionen auf dem Friedhof, der dann quasi als Filmkulisse dient, stellen eine Sondernutzung des Friedhofs dar, da sie mit dem Gemeindegebrauch, nämlich der Gewährleistung von Bestattungen und Zurverfügungstellung eines Ortes der Trauer, nichts gemein haben. Die oftmals in Friedhofsatzungen geregelten Verbote beziehen sich jedenfalls auf diese Nutzungsart und sind zweifelsfrei zulässig.⁹ Es bedarf in jedem Fall einer vorherigen (Sondernutzungs-) Erlaubnis (sogenannte Foto- oder Drehgenehmigung) durch den Friedhofsträger. Diese kann für den konkreten Einzelfall durch Verwaltungsakt oder allgemein für Sondernutzungen bestimmter Art erteilt werden, entweder durch die Friedhofsatzung oder durch Allgemeinverfügung nach § 35 Satz 2 VwVfG.

Die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis steht im Ermessen der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung. Die beantragte Erlaubnis darf jedenfalls nicht willkürlich verweigert werden.¹⁰ 

1 Vgl. BGH NJW 1989 S. 2251; BGH NJW 2011 S. 753.

2 Vgl. Dreyer/Kotthoff/Meckel, Urheberrecht, Kommentar, 3. Aufl. 2013, Erl. zu § 59 UrhG, insbes. Rdnr. 15; Ernst, Zur Panoramafreiheit des Urheberrechts, ZUM 1998 S. 475, sowie Czychowski, in: Fromm/Nordemann, Urheberrecht, § 59 UrhG Rdnr. 5.

3 OLG München, Urt. v. 14.10.1993 – 29 U 2536/93 –, WRP 1994 S. 265-267.

4 Ernst, Computer und Recht 2010 S. 178, 180.

5 Weiterführend: Barthel, Videoüberwachung auf Friedhöfen, Friedhofskultur 2013, Heft 11, S. 16-17.

6 AG Frankfurt (Oder), Urt. v. 30.11.2012 – 2 2 C 476/12 –, n.v.

7 Vgl. BGH NJW 2004 S. 762.

8 LG Frankfurt (Oder), Urt. v. 25.06.2013 – 16 S 251/12 –, NJW-RR 2014 S. 159-162.

9 Vgl. Barthel, in: Gaedke, Handbuch des Friedhofs- und Bestattungsrechts, 11. Aufl. 2015, Teil 1, Kap. 2.

10 Vgl. Barthel, a.a.O., sowie U. Stelkens, Wirtschaft und Verwaltung 2015/1, S. 45-54 (48).